

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

II-2272 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.101/110-I/1/84

Wien, am 29. Jänner 1985

Parlamentarische Anfrage Nr. 1070/J
der Abg. Dr. FEURSTEIN und Genossen
betr. rollstuhlgerechte Bauweise
von Autobahnraststätten

1029 IAB

1985 -01- 3 1

zu 1070 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

Auf die Anfrage Nr. 1070/J, welche die Abgeordneten Dr. FEURSTEIN und Genossen am 13. Dezember 1984, betreffend rollstuhlgerechte Bauweise von Autobahnraststätten, an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1):

Die Errichtung und der Betrieb von Autobahnraststätten wird von der Republik Österreich-Bundesstraßenverwaltung nach öffentlicher Ausschreibung vergeben. Die von den so ermittelten Bestandnehmern ausgearbeiteten Planunterlagen müssen meinem Ressort zur Genehmigung vorgelegt werden, wobei mit Erlaß vom 24. März 1981 (aus Anlaß des "Jahres der Behinderten") festgelegt wurde, daß ab sofort sämtliche Raststätten an Autobahnen mit behindertengerechten Toiletteanlagen - auf Grund der ÖNORM B 1600 - zu versehen sind. Ebenso wurde mit diesem Erlaß verfügt, daß die bestehenden - nicht behindertengerechten - Anlagen im Zuge der Erneuerung und Umgestaltung schrittweise auf die Errichtung eines Netzes von behindertengerechten WC-Zellen auszulegen sind. Diese Umgestaltung ist natürlich noch nicht abgeschlossen, doch möchte ich darauf hinweisen, daß in den meisten jener Fälle, wo die zur Verfügungstellung einer behindertengerechten WC-Zelle im Komplex des Autobahnrasthauses selbst noch nicht erfolgt ist, im allgemeinen die nahegelegene Autobahntankstelle über eine derartige Einrichtung verfügt.

- 2 -

Zu 2):

Hinsichtlich der Bundesstraßenverwaltung wurde diese Frage bereits durch die vorige Antwort dargelegt.

Die konkreten Maßnahmen im Bereich der Bundeshochbauten zur Einhaltung der ÖNORM B 1600 kommen in einem diesbezüglichen Erlaß Zl. 600.000/1-II/1/84 aus dem Jahre 1984 zum Tragen. Hievon betroffen sind Neubauten von Bundesgebäuden, Generalsanierungen und Umbauten.

Mit gleicher Zahl wurden auch die Verwaltungsdienststellen angewiesen, bestehende, der Öffentlichkeit zugängliche Bundesgebäude, ausgenommen Wohngebäude und Kasernen, auf deren Benützbarkeit durch Rollstuhlfahrer gemäß ÖNORM B 1600 zu überprüfen und eine entsprechende Beschilderung vorzunehmen, falls eine derartige Benützbarkeit gegeben ist.

Zu 3):

Da - wie ich bereits ausgeführt habe - der Betrieb von Autobahnraststätten nicht den Organen der Bundesstraßenverwaltung direkt unterstellt ist, besteht auch keine direkte Einflußmöglichkeit, einen derartigen Umbau zu veranlassen. Ich möchte jedoch mit Hinweis auf den vorgenannten Grundsatz-erlaß betonen, daß die Beamten meines Ressort bemüht sind, durch Kontaktnahme mit den einzelnen Bestandnehmern diese zu veranlassen, auf die zur Verfügungstellung von behindertengerechten Toiletteanlagen Bedacht zu nehmen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. H. Müller', written in a cursive style.